Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

35 (1.9.1857)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-508106</u>

Oldenburgisches

Gemeinde: Blatt.

-

Erscheint wochentlich: Dienstags. Bierteljahr. Branumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 1. September. 19. 35.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Da mehrere der von den Handwerksmeistern im Jahre 1850 in die Gewerbe Schulcommission gewählten Mitglieder um ihre Entlassung gebeten haben, so werden die sämmtlichen in der Stadtgemeinde wohnenden, nach dem Wahlgesetz stimmberechtigten Handwerksmeister zu einer auf dem Rathhause angesetzten Reuwahl von drei Mitgliedern der Gewerbe-Schulcommission aus den Handwerksmeistern auf den 7. September d. J. Mittags 12 Uhr hiermit geladen. Die Wahl geschicht in geheimer Stimmgebung durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(August 27.)

2) Fleischtage für den Monat September: bestes Rintsleisch à K 9 gr., ordinaires à K 8 gr.; bestes Schweinesleisch à K 11 gr, ordinaires à K 10 gr.; Schaffleisch à K 8 gr.; Kalbsleisch à K 5 gr.; Kalbsleisch von gemästeten Kälbern nach der Güte.

3) Gefunden: 1 Färberzeichen, 1 Backet Briefpapier, 1 Rappe, mehrere Stucke Cattun, 1 gold. Tuchnadel.

Torfmaß und Torfpreis.

I. Früher.

Die Unentbehrlichkeit des Torfes für die Bewohner der Stadt, die Sicherheit der umwohnenden Torfbauern vor Concurrenz und Stockungen im Absat haben frühzeitig Maßregeln zum Schutz der Städter gegen Uebervortheilungen und Uebertheuerungen im Torfhandel nöthig erscheinen lassen. Zwar ist das erste in unsern Gesetzsammlungen abgedruckte Gesetz nicht älter als vom Jahre 1758, allein die der Erlassung desselben vorhergehenden in den Magistratsacten noch vorliegenden Berhandlungen ergeben, daß schon früher wenigstens seste Torfmaße gegolten haben. In älteren Zeiten, sagen diese Acten, hatte fast jeder Bürger sein eigenes Torfmoor und zahlte für das Graben und Wegschieben eines Fadens Torf $3^{1/2}$ bis 4 gr., für das Trocknen und Aussehen (Ringen und Kloten) 1 gr. Der Fuhrlohn betrug für ein Fuder,

bas 4 Faten enthielt, je nach Rurge und Länge, Bute und Schlechtigfeit des Weges, 12, 16, auch 24 gr. nebft drei Dabl= zeiten täglich. Wer feinen Torf von Landleuten bezog, gablte für 100 Faden 13 bis 16 Ebir., für ein Fuder 42 bis 54 gr. nebft 11/2 gr. für eine Ranne Bier. 2118 aber einige Dorfer, nament= lich Everften , Wechlon, Radorft, Egborn, Ohmstede sich ausbrei= teten, neues Land cultivirten, und viele bortige Gingefeffene fich Pferde und Wagen gulegten, fant ter Preis fur ein Futer Torf auf 36 gr. und 11/2 gr. zu einer Ranne Bier, für 100 Faden auf 13 bis 14 Thir. Die Burger fanden nun bei der Aus= beutung ihrer eigenen Moore ihre Rechnung nicht mehr, verfauften dieselben an die Landleute und bezogen fast ausschließlich von Diefen ihren Torf. Aber auch Die Bauern mochten, wie wenig= ftens ihr Fürsprecher, ber Hausvogt Zedelius, annimmt, bei diesen Preisen zu geringen Berdienst finden und fuchten fich nach ihrer Weise zu helfen, nicht so febr indem fie die Preife erhöhten, als indem fie Die Faden und Fuder allmälig verkleinerten. Dies ver= merften wieder die Städter übel und der Magiftrat erreichte von ber Regierung, daß durch eine Berordnung Maß und Preis des Torfes genau festgefest murde.

Diese unterm 12. December 1758 erlassene Berordnung (C. C. O. S. III. p. 159) bestimmt, daß ein Kuder schwarzen Torfs 4 Faden, der Faden 6 Fuß Länge, 3 Fuß Höhe mit 12 Lagen Soden und einer "schmalen zulausenden" Oberlage, 1½ bis 1½ Fuß Breite mit wechselsweise 2 Soden in der Länge und 4 Soden in der Breite halten soll. Auch wie der Wagen und das Fuder beschaffen sein müssen, die Länge, Höhe, Diese der Leitern, Stellung der Leitern und Hecken, das Legen des Torfs u. s. wird die ins Einzelne genau beschrieben. In Säcken und Körben darf kein Tors hereingebracht werden. Der Preis wird desinitiv auf 36 gr. und 1½ gr. zu Bier für das Fuder sestgesetzt. Contravenienten verlieren den vorschriftswidrig einges führten Tors, werden mit 5 Goldgulden (ca. 6½ Thtr. 5), in Wiederholungsfällen mit willkührlicher Brücke bestraft und müssen

außerdem dem Denuntianten 24 gr. bezahlen.

Das war denn nun freilich scharf genug, aber allzuscharf macht eben schartig und diesmal ging es damit so rasch, daß schon am 19. Februar des solgenden Jahres die Berordnung auf zwei Jahre suspendirt wurde, weil die Bauern zusolge getroffener Berabredung durchaus gar keinen Torf mehr lieferten. Diesen Grund erwähnen freilich erst spätere Acten, die gleichzeitigen sagen, die Berordnung sei suspendirt, nachdem die "fämmtlichen Torf-Liverandeurs" angelobt hatten, "daß sie inskünstige sich bessern und solche Fuder liefern wollten, daß Niemand Ursache haben sollte, darüber zu klagen" und "in Betracht der jeßigen theuren Zeiten."

Die Torf-Liverandeurs besierten sich aber nicht, benn schon im Juni 1762 sinden wir eine Borstellung des Magistrats, worin über die hohen Torspreise bitter geflagt, und zwar zugestanden wird, daß die hohen Futterpreise einen Ausschlag auf den Preis rechtsertigten, die Bauern aber der Unverschämtheit bezüchtigt werden, da sie schon 42, ja 45 und 48 gr. für das Fuder sorderten und Miene machten, als ob sie noch höher steizgen wollten. Borzüglich empört es aber den Magistrat, daß die Bauern ansingen, den Torf zu Oldenburg und zu Iprump zu verschiffen, weit derselbe anderwärts rar und theuer sei. Beantragt wird neue Festsesung des Torspreises und Berbot der Torsaussuhr. Doch sanden diesmal schon einige Mitglieder des Magistrats Bedenken gegen eine Preisbestimmung, "weilen 2 zum Kauss gehören" und weil bei unterdrückter Aussuhr der Preis von selbst sinken werde. Die Regierungscanzlei muß der Ansicht der Minderheit gewesen sein, denn am 17. Juni 1762 erschien eine Berzordnung (C. C. O. S. III. p. 156), in welcher die Torsaussuhr außerhalb Landes mit schweren Strasen für Berkäuser und ausschhrende Schiffer bezordnt, ein Preis jedoch nicht festgesetzt wird.

Aber auch dies half Nichts. Nicht nur, daß die Bauern mit ihren Forderungen bis auf 48 gr. fürs Fuder gestiegen waren, hatten sie auch die Fuder immer mehr verkleinert, so daß die Einwohner der Stadt nicht mehr wußten, wie viel sie erhielten fürs Geld und einzelne schon ansingen, den Tors aus Groningerland zu beziehen, wo sie gute Waare und wenn auch etwas theurer, doch richtig gemessen erhielten. So wenigstens klagte der Magistrat in einer Vorstellung vom 9. Dechr. 1766 und beantragte, daß der Preis endlich desinitiv sestgeset werde, wäre es auch auf 48 gr., und daß von nun an auf das Maß der Fuder strenge geshalten werden möge. Die Regierung gewährte auch diesmal und erließ unterm 30. Apr. 1767 eine Verordnung sewährte auch diesmal und erließ unterm 30. Apr. 1767 eine Verordnung schafscht auch diesmal und erließ unter 30. Apr. 1767 eine Verordnung schafscht auch diesmal und erließ unter 30. Apr. 1767 eine Verordnung som 12. Dechr. 1758 von Neuem in Kraft gescht, der Preis des Fuders aber mit Rücksicht auf die gestiegenen Arbeits und Materialtenpreise auf 48 gr. nehst den unverweidlichen 1½ gr. für Vier bestimmt wurde.

Die Besetgebung bewies fich also fehr geneigt, ben Bunfchen ber Confumenten entgegen gu fommen, und bie Confumenten hatten gewiß alle den besten Willen, Die Gefete auch gur Anwendung zu bringen. Indeffen, "weilen 2 jum Rauff geboren" und weil Die zweiten, Die Producenten, bei ben gesethlichen Bestimmungen fich benachtheiligt fanden, erwies fich auch diese Berordnung wie die früheren als vergebliche Arbeit und blieb unbefolgt. Go fand benn ichon im Jahre 1787 die Cammer tie Prellereien beim Torfhandel wieder gang unerträglich und bemuhte fich fehr gründlich um Abhülfe. Wir ersehen aus den Acten, doß die älteren Wefege nie Anwendung gefunden hatten und daß im Jahre 1787 der Preis eines Fuders zwar noch 48 gr. und 11/2 gr. betrug, die Fuder felbst aber nur 2/3 bis hochstens 3/4 tes Borschriftemäßigen hielten. Die Cammer verhandelte Diesmal tirect mit ben Torfbauern, um fefte Mormen ju finden. Gie erflarte, bas Torfmaß muffe genau bestimmt werden, auch der Preis muffe freilich festgestellt werden, die Cammer werde ihn aber nicht zu niedrig und nicht zur Begunftigung ber Burger feten. Die Bauern wollten fich indeß auf Richts einlaffen ; Die Wege feien gu ichlecht, um immer das volle Fuder mit zwei Pferden transportiren gu fonnen, der Torf werde felten von dem Eigenthumer aufgeladen, fo daß diefer nicht für richtiges Daß haften fonne, burch ben Transport ruttele fich Der Torf zufammen, fo baß man nie wiffen fonne, wie viel Raum er bei Ginführung in die Stadt noch einnehme. Bierbei blieben fie auch

troß Allem, was die Cammer theils gütlich, theils drohend zuredete, selbst dann noch, als die Cammer von der Fixirung der Preise ganz absehen wollte. Die Cammer dachte nun daran, die Bauern durch Concurrenz zu zwingen und knüpste Verhandlungen wegen Torflieserungen aus dem Teuselsmoor an, von wo schon einige Prahme voll Torf, das Hunt von 560 Kubiksuß zu 7 Thir. Gold, hier verkaust wurden. Die Cammer dachte sogar daran, den Torsbedarf für die ganze Stadt auf eigene Rechenung daher zu beziehen und der Herzog hatte ein etwaiges Desicit zu decken versprochen, allein dies Unternehmen wurde ihr denn doch schließelich zu weitläustig, sie ließ es fallen und die Verhandlungen enden mit einem Rescripte vom 25. Juni 1789 an den Amtsverwalter Zedelius, daß die Verfügung über die Torssucher bis weiter ausgesetzt werde.

Daß nach diesen Verhandlungen sich die Bauern glimpflicher gegen die Burger bewiesen haben, ift nicht anzunehmen; sie werden, wie schon bas Botum eines Cammermitgliedes besorgte, über ihren Sieg "gloritit" haben und von den Gesegen von 1758, 1762, 1767 wird im Leben auch die letzte Spur, falls solche je vorhanden gewesen, weggewischt und ver-

fdwunden fein.

Allerlei.

1) Es ist tarüber geklagt worden, daß Kartoffeln und Aepfel, obs gleich sie massenhaft zu Marte kamen, toch von den Aufkäuserinnen noch kannens und nicht schesselbeuteie verkauft würden, wodurch die Abnehmer bedeutend in der Waare verkürzt würden. Man hat es nothwendig gestunden, daß den Auskäuserinnen ein Termin gesetzt werde, nach welchem Kartoffeln und Aepsel nur noch ichesselbeutie verkauft und vermessen werden dürsten. — Es giebt intessen kein Gesetz, welches die Auskäuserinnen oder irgend Jemand in dieser Dinsicht bände, und es ist auch nicht zu wünsschen, daß die natürliche Freiheit, beliebig nach großen und kleinen Maßen zu kaufen und zu verkausen, beschränkt werde, da Jeder es ja in der Gewalt hat, zu kausen wie er es für vortheilhaft hält. Selbstversständlich aber braucht Niemand, der nach Schesseln gefaust hat, sich die Frucht nach Kannen zumessen zu lassen.

2) Beleuchtungstabelle für ben Monat September.

-,	***************************************	0	~ *** * ****
	Tage.	Allgemeine Beleuchtung.	Nachtbeleuchtung.
1. 6	September.	nicht.	11—4 Uhr.
28.	-	nicht.	nicht.
9.		71/2- 91/2 Uhr.	nicht.
10.		$7^{1/2}-10^{1/2}$ =	nicht.
11.		$7^{1/2}-11$ =	nicht.
12.		71,2-11 =	11—12 Uhr.
13.		71/2-11 =	11-3 :
14.—20.		71/2-11 =	$11-4^{1}/_{2}$:
2125.		7 -11 =	11-5 =
26.		$7^{1}/_{2}-11$ =	11-5 =
27.	1 2 2 1 2 1	81/2-11 =	11 - 5
28.		nicht.	9-5 =
29.		nicht.	10-5 :
30.		nicht.	11-5 .

Berantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Preis September 1857

Brodsorte.;.	S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	. I	tte	3. Sd	H. jüt	E.	diein auf		L.(D.g	g.	100	öbe	ken.	
A. Weiß= und? gesichtetes B 1 Weißbrod	-	20th. 48 2 2 5 111 222	_	46.	Eath. 4821		8 2 2 5 10 10 20	_	zz.	80th. 4831 1 100 200	-2	Ø.	80th 48326 10	Dt.	

			pen- rg.	To the	i. 1aß.	D. Wit	thr.	Str ma	ahl- nn.	Wöb	cken.
B. Nockenbrod.	5.	€6.	Lth.	€b.	Lth.	€6.	Lth.	El.	Lth.	€6.	Lth.
A SECTION OF THE SECT		18					1371	126	•••		
1 bito				18		18		18		18	••
1 dito		12					••				
1 bito · ·				12		12		12		12	
1 dito		9									
1 tito				9		9		9		9	
1 bito		1									
1 dito	. •			1		1.				2	

Older

nn.

Rühlke.



Preis und Gewicht des Brodes für den Monat September 1857

bei ben Grob = und Weißbrodbadern in Oldenburg.

Brodsorte.	Preis.	Abel.	C. Paars.	C. G. Paars.	H. v. Ploh.	J. G. Gode.	H.Hart- mann.	Klop- penburg	W. Mener.	Mei- nardus.	A. F. Schütte.	H. D. J. C Schütte Bittwe.	.C. C. F. itte. Wein kanf.	- Westels	Wöbcken
1. Weiß= und aus- gesichtetes Brod.	Gr.	tt. 2015.	0 tt. Ca.	tt. Esth.	tt. goth.	17. EST.	tt. goth.	u. est.	W. Seth.	# 5 D	##. Est.	tt. coth.	E D 40. E	7 47 E D	ta. 8015
1 Weißtrod	1 2 1/2 1/2 1/2 1 2 2 4	- 4 - 8 - 4 - 2 - 7 10	8 - - 3 - - 2 - - 6 - - 12 - - 12 -	- 4 - - 8 - - 3 - - 2 - - 6 - - 12 - - 12 - - 24 -	- 4- - 8- - 3 2 - 2 2 - 12- - 24-	- 3 3 - 7 2 - 3 - 3 - 1 2 	- 8 - - 3 9 - 2 9 - 7 - - 12 -	3 3 3 7 2 2 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	- 4 - 8 - 3 - 2 - 6 12	- 4 - 8 - 1 - 3 - 2 - 5 - 10 - 20 - 20 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10	- 4 - 8 - 3 - 1 3 3 1 - 11 - 22	- 4 - 8 - 2 3 - - 2 - - 5 - 11 - 4 - 22 2	4 — 4 — 8 — 8 — 8 — 2 3 — 2 — 5 — 10 — 10 — 20 —	3 - 4 - 8 - 3 - 1 2 10 - 20 - 1	4 — 8 — 3 — 2 — 6 — — 10 —

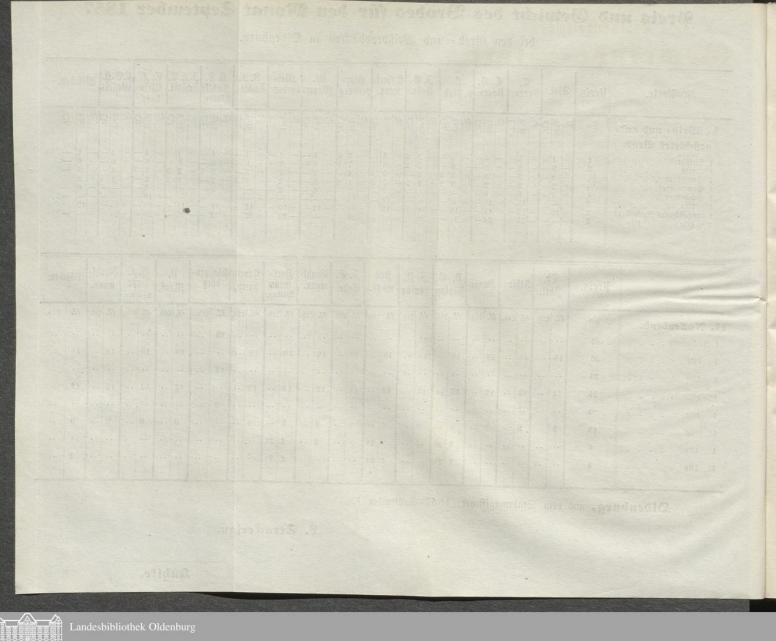
	Preis.	I AI	h.	Atl)ing	Ba	ner	P. Pön	G.	J. Pön	D.	Dr mu	u- nd.	J.	G. de.	Gra	ıhl- ıu.	Ha ma Wit	mu		ver- mp.	filo:	ppen- irg.		P. aaß.	3000	F. ape ttwe.	Str	aht- inn.	Wät	ıcken.
II. Nocembrod.	Gr.	₹ő.	Lth.	₹6.	Lth.	tt.	Lth.	₹6.	Lth.	Eb.	Lth.	Eb.	eth	€6.	Lth.	€8.	Lth.	€6.	Lth.	₹8.	Eth.	€8.	Lth.	€b.	Lth.	€6.	Lth.	€6.	Lth.	€8.	Lth
1 Rodenbrod	40																					18						- N			
1 bito	36	18		18		18		18		18		18		18		18		18		18				18		18		18		18	
1 bito	26																					12									
1 bito	24	12		12		12		12		12		12		12		12		12		12				12		12		12		12	
1 bito	20																					9									
1 tito	18	9		9		9		9		9		9		9		9		9		9				9		9		9		9	
1 bito	6	1						2	16			2	24			3		2	24												
1 bito	4							1	24			1	24					1	28											2	
																	-														

Oldenburg, aus bem Stadtmagiftrate, 1857 September 1.

2. Strackerjan.

Rühlfe.







A Helgin	.(b)1		.hor.	urels.	
		Maria P			con dun sylver and and
					geschiebetes Wend.
				1 4 5	Gordale P 3
					derdreim (1).
				8	derandbale aristelle Bedenbro
					felle alle i
in the second			.113 of	litters.	
SESTIMATE OF					
119 33					Ha. Fradenberd.
81	2 21	.: 21	3 81	01	outsome see see
. (4)	2	.: 81	81	30.1	one one of the contract of the
. 61	. 81	.: 21		40 36 26 24	description to the second seco
61	21	.: 21		40 20 24 24	one one of the state of the sta
(8)	21			40 26 26 24 24 24	one one of the contract of the
61				40 20 24 24	one one of the second of the s